

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (19. StrÄndG)
— Drucksache 8/3067 —

b) zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
— Drucksache 8/2282 —

A. Problem

Die weitreichende Strafvorschrift des § 353 c Abs. 1 StGB, die jedes formelle Geheimnis einbezieht und den Täterkreis nicht beschränkt, hat sich in der Praxis nicht hinreichend bewährt. Durch unberechtigte Strafverfolgungen kann die Informationsfreiheit der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt werden.

Nach geltendem Recht kann nach Strafvorschriften zum Schutze von Geheimnissen nicht bestraft werden, wer ein Geheimnis, das ihm als Soldat anvertraut worden ist, nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst offenbart. § 353 c Abs. 1 StGB konnte diese Lücke nur unvollkommen schließen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Aufhebung des § 353 c Abs. 1 StGB vor. Die Aufnahme des § 353 c Abs. 2 StGB in § 353 b StGB vereinigt sachverwandte Regelungen in einer Vorschrift. Die Zuständig-

keiten für die Erteilung von Ermächtigungen werden neu gegliedert.

Eine Ergänzung des § 1 des Wehrstrafgesetzes beseitigt eine sachlich nicht gerechtfertigte Anwendungsbeschränkung des strafrechtlichen Geheimnisschutzes bei Soldaten.

C. Alternativen

Der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion schlägt neben der Aufhebung des § 353 c Abs. 1 StGB u. a. vor, auf die Strafbarkeit des Versuchs und auf die Ermächtigung als Strafverfolgungsvoraussetzung zu verzichten.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen

1. den Entwurf eines Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (17. StrÄndG) in der aus der Anlage 1,
 2. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes in der aus der Anlage 2
- ersichtlichen Fassung anzunehmen,
3. den Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 8/2282 — für erledigt zu erklären,
 4. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. Oktober 1979

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Stellv. Vorsitzende

Dr. Klein (Göttingen)
Berichterstatter

Coppik

Anlage 1

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (17. StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 97 b Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 353 c Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 353 b Abs. 2“ ersetzt.

2. § 353 b erhält folgende Fassung:

„§ 353 b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche

Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt.

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.“

3. § 353 c wird aufgehoben.

4. In § 358 wird die Verweisung „§§ 348, 352 bis 353 b, 354, 355“ durch die Verweisung „§§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 354, 355“ ersetzt.

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wegen Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205 des Strafgesetzbuches), wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches) und wegen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 354 Abs. 4 des Strafgesetzbuches) sind nach Maßgabe des § 48 auch frühere Soldaten strafbar, soweit ihnen diese Geheimnisse während des

Wehrdienstes anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „(§ 353 b)“ durch die Verweisung „(§ 353 b Abs. 1)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Gefangenenerleichterung (§ 120 Abs. 2), Bestechlichkeit (§§ 332, 335), Falschbeurkundung im Amt (§ 348) und Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1) stehen auch Mannschaften den Amtsträgern und ihr Wehrdienst dem Amte gleich.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen) und Coppik

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion — Drucksache 8/2282 — in seiner 124. Sitzung am 13. Dezember 1978 und den Entwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/3067 — in seiner 172. Sitzung am 20. September 1979 an den Rechtsausschuß federführend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in seiner 58. und 80. Sitzung am 14. Februar 1979 und 17. Oktober 1979, den Entwurf der Bundesregierung in seiner 80. Sitzung am 17. Oktober 1979 beraten. Auf Anregung des Bundesrates hat der Ausschuß den Entwurf der Bundesregierung in zwei Entwürfe aufgeteilt. Artikel 1 wurde ohne sachliche Änderung zum „Entwurf eines Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (17. StrAndG)“, Artikel 1 wurde, ebenfalls sachlich unverändert, zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes“.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, beide Entwürfe anzunehmen und den Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für erledigt zu erklären. Die Minderheit hat auch dem Entwurf eines Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes zugestimmt, obwohl sie in ihm nicht die bestmögliche Lösung sieht. Sie betrachtet den Entwurf aber als einen Schritt in die richtige Richtung.

II.

Das geltende Recht dehnt die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung im § 353 c StGB weit aus. Während Absatz 2 nur denjenigen unter Strafe stellt, der zur Geheimhaltung besonders verpflichtet ist, kann sich nach Absatz 1 jeder strafbar machen, der einen als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Gegenstand bekanntmacht (und dadurch öffentliche Interessen verletzt). Hierbei kommt es lediglich auf die formelle Sekretur, nicht dagegen darauf an, daß ein Geheimnis im materiellen Sinne vorliegt. Die weite Tatbestandsfassung des Absatzes 1 ist auf Kritik gestoßen. Zum einen ist die Gefahr nicht ganz auszuschließen, daß die Präventivwirkung, die die Existenz eines solchen Straftatbestandes entfaltet, sich als Schranke für die Äußerungsfreiheit, insbesondere der Presse, auswirken kann. Zum anderen hat sich die Vorschrift in der Praxis nicht bewährt. Die Vorschrift ist selten angewendet worden. Der Rechtsausschuß hält daher die im Regierungsentwurf und auch im Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorgeschlagene Beschränkung des Tatbestandes auf Personen, die zur Geheimhaltung besonders verpflichtet sind, für eine sachgerechte Lösung. Er ist der Auffassung, daß trotz dieser Beschränkung der erforderliche Geheimnisschutz wei-

terhin ausreichend gewährleistet ist, und zwar sowohl durch den neugefaßten § 353 b StGB wie auch durch andere Straftatbestände, z. B. §§ 94 ff., 99 StGB, § 17 UWG. Einer Erweiterung des Begriffs des Staatsgeheimnisses in § 93 Abs. 1 StGB bedarf es daher nicht.

Die Minderheit hat sich für eine weitergehende Einschränkung der Strafbarkeit eingesetzt, wie sie in dem von ihr eingebrachten Gesetzentwurf vorgeschlagen wird.

Sie hat beantragt, in § 353 b Abs. 1 und 2 des Entwurfs jeweils den Begriff „wichtige öffentliche Interessen“ zu ersetzen durch den Begriff „wichtige Interessen des Bundes oder eines Landes“. Der Begriff des öffentlichen Interesses wird nach Ansicht der Minderheit von der Rechtsprechung zu weit ausgelegt. Danach ist eine Gefährdung des öffentlichen Interesses mittelbar auch dann gegeben, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Verwaltung erschüttert werde. Eine solche Auslegung sei jedoch nicht mehr zeitgemäß. Denn der Bürger habe ein Anrecht darauf, Mißstände in der Verwaltung zu erfahren. Der von der Minderheit vorgeschlagene Begriff würde eine so weite Auslegung des Tatbestandes ausschließen.

Die Mehrheit hat diesen Antrag abgelehnt. Sie ist der Ansicht, daß es bei dem bisher üblichen Begriff des öffentlichen Interesses bleiben soll. Dieser Begriff ist durch die Rechtsprechung ausreichend klar umrissen. Die Einfügung eines neuen Begriffs würde voraussichtlich wieder zu neuen Auslegungsschwierigkeiten führen. Es wäre z. B. nicht auszuschließen, daß Fälle, in denen wichtige übergreifende Interessen der Allgemeinheit gefährdet werden, nicht mehr ausreichend erfaßt werden können. Soweit internationale Konventionen die Ausdehnung innerstaatlicher Vorschriften auf international zu schützende Geheimnisse verlangen, ermöglicht der Begriff „öffentliche Interessen“ eher, diese unmittelbar in den Schutz des § 353 b StGB einzubeziehen.

Auch der Antrag der Minderheit, bei Absatz 2 von der Strafbarkeit des Versuchs abzusehen, wurde abgelehnt. Die Minderheit ist der Ansicht, daß die Strafbarkeit des Versuchs ohnehin ohne praktische Bedeutung sei und daher auf sie verzichtet werden solle. Die Mehrheit hält demgegenüber aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf angeführten Gründen an der Strafbarkeit des Versuchs fest.

Der Antrag der Minderheit, Absatz 4 — Ermächtigung zur Strafverfolgung — zu streichen, wurde ebenfalls von der Mehrheit abgelehnt. Die Minderheit ist der Ansicht, daß nur so eine politische Steuerung der Strafverfolgung ausgeschlossen werden könne und damit eine einheitliche Handhabung der Strafverfolgung gewährleistet sei. Die Mehrheit hält die Ermächtigung als Strafverfolgungsvoraus-

setzung für erforderlich, da im Einzelfall die Strafverfolgung selbst öffentliche Interessen gefährden kann.

Der Ausschuß hält die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes vorgeschlagene Regelung für sachgerecht. Der Schutz von Dienstgeheimnissen wäre unangemessen beschränkt, wenn er nicht auch nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses fort dauern würde.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes enthält Folgeänderungen zum Entwurf eines Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes, die ein gleichzeitiges Inkrafttreten beider Gesetze erfordern. Der Ausschuß hat daher für das Inkrafttreten beider Gesetzentwürfe den 1. Januar 1980 bestimmt.

Im übrigen wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf verwiesen.

Bonn, den 30. Oktober 1979

Dr. Klein (Göttingen) **Coppik**
Berichterstatter

